

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Erwerb des Besitzes durch Stellvertreter

Im ersten Falle werde die Usucapion nicht unterbrochen, im letzteren trete deren Unterbrechung ein.

Die Ansicht, welche Stephan (Arch. f. civ. Pr. XXXI.) aufstellt, steht in einem offenbaren Widerspruch mit den Worten der L. 30. u. §. 1. de usurp.

Erwerb des Besitzes durch Stellvertreter.

Die Lehre über den Erwerb des Besitzes durch Stellvertreter läßt sich, wie Savigny richtig bemerkt, in drei Fragen zerlegen, so daß deren Beantwortung sie vollkommen erschöpft. Nämlich:

- 1) was muß der Stellvertreter thun?
- 2) was muß der Besitzer thun? und
- 3) welches juristische Verhältniß muß zwischen dem Stellvertreter und dem Besitzer existiren?

Ad 1. Da zur Entstehung der Detention, sofern sie ein Moment des Besitzes ist, eine bestimmte, nicht allein psychische, sondern auch juristische Willensrichtung erforderlich ist, so folgt, daß die juristisch Willensunfähigen den Besitz für Andere nicht erwerben können. Die Willensrichtung des Repräsentanten muß sich, damit der Besitz entstehe, als die Absicht äußern, die Sache im Namen eines Anderen zu besitzen.^{*)} Nur im Falle der Tradition tritt davon eine Ausnahme ein, indem hier die Absicht des Tradirenden allein entscheidet, so daß der Besitz für den Besitzer auch dann erworben wird, wenn der Stellvertreter im Momente der Empfangnahme der Sache den Willen hat, sie für sich oder für einen Anderen zu besitzen.

L. 13. de donat.^{**)} „Qui mihi donatum volebat, servo communi meo et Titii rem tradidit: servus sic accepit quasi

*) Der Wille, die Sache für sich zu besitzen, gewährt den Besitz, ausgenommen wenn der Wollende ein Sklave ist. Dies kommt daher, weil zu dem Besitzeserwerbe außer der entsprechenden Willensrichtung auch noch die Rechtsfähigkeit erforderlich ist.

**) Ihr steht nicht entgegen die L. 37. §. 6. de a. r. d. L. 59. eod. L. 43. §. 1. de furtis. L. 2. C. de his, qui non a dom. Cf. Savigny.

socio acquisiturus. Quaerebatur quid agere? Et placet quamvis servus hac mente acceperit ut socio acquirat, mihi tamen acquiri etc.“

Diese Ausnahme findet in Folgendem ihre Erklärung. Die Tradition ist von einem doppelten Gesichtspunkte aus aufzufassen. Auf der Seite des Tradirenden, also des Schuldners, ist sie ein Act, wodurch das zwischen ihm und dem Gläubiger bestehende Schuldverhältniß aufgelöst wird. Auf der Seite des Gläubigers ist sie ein Act, wodurch er in ein bestimmtes dingliches Verhältniß zur Sache tritt. Beide Seiten der Tradition stehen zu einander in einer inneren Beziehung, so daß die eine in die andere hineingreift. Wenn nun der Schuldner die Sache dem Stellvertreter seines Gläubigers zum Besitze tradirt, so muß angenommen werden, daß er sich dadurch von der Schuldverbindlichkeit befreit hat, indem ihn dafür kein Vorwurf trifft, daß der Stellvertreter sich seinem dominus veruntreut hat. In Folge dessen muß dann auch angenommen werden, daß nicht der Stellvertreter, sondern der Gläubiger den Besitz erwirbt, indem die Schuldverbindlichkeit nur unter der Voraussetzung in Folge der Tradition erlischt, wenn die letztere den Gläubiger in das entsprechende dingliche Verhältniß zur Sache bringt. Freilich bleibt der Auftraggeber nur momentan im Genusse des Besitzes, indem der Stellvertreter denselben nach erfolgter Tradition sofort für sich oder einen Andern erwerben kann, was, da *plures eandem rem in solidum possidere non possunt*, den Verlust des Besitzes auf Seiten des Auftraggebers mit sich bringt.

Ad 2. Da der Besitz *corpore et animo*, *animo utique suo*, *corpore vel suo*, *vel alieno* erworben wird, so leuchtet ein, daß der Besitzer den *animus dominii* haben muß. Hieraus folgt von selbst der Satz: *ignoranti possessio non acquiritur*, so wie der Satz, daß Willensunfähige den Besitz nicht einmal im Wege der Stellvertretung erwerben können. — Der erstere Satz ist noch genauer zu erklären. Derselbe hat einen doppelten Sinn, indem er sowohl auf denjenigen bezogen werden kann, welcher überhaupt von dem Besitzserwerbe durch den

Stellvertreter keine Kenntniß hat, als auch auf denjenigen, welcher zwar davon weiß, daß der Stellvertreter den Besitz für ihn erwerben soll, aber von dem Acte der Besitzergreifung noch keine Kunde hat. Nur in ersterem Falle findet der Besitzerwerb nicht statt. L. 13. pr. de acq. rer. dom.*) — Woher kommt dies? — Die Sache ist ganz einfach. Sie ist auf die nämliche Weise zu erklären, wie ein anderer ähnlicher Fall oben von uns erklärt wurde, nämlich daraus, daß kein Grund vorliegt, anzunehmen, der Stellvertreter, welcher durch den Auftrag eine Schuldverpflichtung gegen den Auftraggeber übernommen hat, habe im Momente der Besitzergreifung seine Verbindlichkeit noch nicht erfüllt. In Betreff der Usucapion kommt aber die Regel zur Anwendung, daß dieselbe, ungeachtet der Besitz bereits im Momente der Besitzergreifung erworben wird, erst von dem Zeitpunkte an zu laufen beginnt, in welchem der Auftraggeber von dem Besitzerwerbe Kenntniß erhielt. Diese Verordnung ist sehr weise, da die Usucapion als ein Erwerbssact des Eigenthums ohne den animus domini undenkbar ist, der animus domini aber erst im Zeitpunkte der erhaltenen Kunde entstehen kann.

L. 1. C. de poss.

Nun ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Römischen Rechte der Herr resp. der Vater den Besitz an den Peculien Sachen des Slaven resp. des Sohnes wider Willen erwirbt, ohne zuvor dazu einen speciellen Auftrag gegeben zu haben.

L. 1. §. 5. de poss.: Item acquirimus possessionem per servum aut filium, qui in potestate est, et quidem earum rerum, quas peculiariter tenent etiam ignorantes, sicut Sabino et Cassio et Iuliano placuit etc.

Cf. auch L. 4. eod. — L. 44. §. 1. eod. — L. 24. eod. — L. 3. §. 12. eod.

Dies ist streng genommen keine Ausnahme von dem Satze: ignorantia possessio non acquiritur, indem sie sich, wie Pau-

*) Ueber die L. 11. §. 6. de pign. act. und §. 5. I. per quas pers. aus denen die irrige Ansicht sehr leicht entstehen kann, als habe diesen Satz erst der Kaiser Severus eingeführt. Cf. Savigny pag. 364.

lus in der citirten L. 1. bemerkt, darauf gründet, daß der Herr resp. der Vater durch die Fundirung des Peculienvermögens anticipando auf den Besitzeserwerb des Slaven resp. des Hauskinds eingewilligt hat (quia nostra voluntate intelligantur possidere, qui iis peculium habere permiserimus). Daraus erklärt sich auch, warum der Herr resp. der Vater den Besitz unter gegebenen Umständen nur an Peculienfachen erwirbt.

Da nun der Besitzeserwerb sich in dem vorgedachten Falle auf die Annahme stützt, daß der Herr resp. der Vater den Willen dazu im Momente der Fundirung des Peculienvermögens anticipando erteilt haben, so finde ich es ganz consequent, daß das Römische Recht den Besitzeserwerb ihrerseits auch dann zuläßt, wenn sie aus irgend welchem Grunde im Momente der Besitzergreifung juristisch willensunfähig sind (Geisteskrankheit).

L. 1. §. 5. de poss. — „igitur ex causa peculiari et infans et furiosus acquirunt possessionem et usucapiunt, et heres si hereditarius servus emat.“

Das Römische Recht geht noch weiter, dasselbe läßt nämlich den Erwerb des Besitzes auch dann zu, wenn der Herr, resp. der Vater, durch den Tod die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen oder durch die Gefangennehmung durch eine Privatperson die Rechtsfähigkeit speciell für den Besitzeserwerb verloren haben. Das Erstere erklärt sich daraus, daß ihre Persönlichkeit in der hereditas jacens existirt. Das Zweite daraus, daß die Gefangennehmung durch eine Privatperson, indem sie ihre Persönlichkeit nicht im geringsten gefährdet, auch der Ertheilung der Einwilligung auf nachherigen Besitzeserwerb keinen Eintrag thun kann. Im ersteren Falle erwirbt also die hereditas jacens den Besitz. Als Ausnahme von dem Satze: ignoranti possessio non acquiritur, darf man dies nicht ansehen, da angenommen werden muß, daß die hereditas jacens, welche die Persönlichkeit des Verstorbenen repräsentirt, den Besitz darum erwirbt, weil der Verstorbene dazu seine Einwilligung anticipando erteilt hat.

Es muß noch bemerkt werden, daß das Römische Recht den Satz, wonach juristisch willensunfähige Personen den Besitz

an Peculienfachen erwerben, auch auf die *infantes* ausdehnt. Dies ist allerdings eine wirkliche Ausnahme von dem vorgedachten Satze, da *infantes* ihre Einwilligung auf den Besitzeserwerb *anticipando* nicht ertheilen können, indem sie niemals juristisch willensfähig waren. Diese Ausnahme ist aus Billigkeitsrücksichten entstanden. Eine andere wirkliche Ausnahme von dem gedachten Satze, ist der Umstand, daß moralische Personen den Besitz durch Andere erwerben. Die letztere Ausnahme stützt sich darauf, daß der Verwalter des Vermögens der moralischen Person kraft seiner Stellung zu jedem Erwerbe in ihrem Namen berechtigt ist, indem er sie in allen rechtlichen Beziehungen repräsentirt.

Ad 3. Das juristische Verhältniß zwischen dem Stellvertreter und dem Besitzer kann doppelter Art sein, nämlich a) entweder ein freies, b) oder ein abhängiges.

Ad a. Das alte Civilrecht kannte nur eine Art der Stellvertretung, nämlich die der Abhängigen. Stellvertretung freier Personen konnte nach demselben unmöglich statthast sein, da sie in dem *jus gentium* wurzelt, die Rechtsnormen aber des *jus gentium* erst in einer späteren Zeit, namentlich durch das prätorische Edict in das System des Römischen Rechts aufgenommen wurden. Das freie Stellvertretungssystem kam zuerst beim Besitze zur Geltung, sowie beim Eigenthum, sofern dessen Erwerb den Besitz voraussetzt, was z. B. bei der Tradition der Fall ist.

L. 41. de usurp. „— *quamvis per procuratorem possessionem adipisci nos jam fere conveniat.*“

Dasselbe gründet sich stets auf einen Auftrag, aber freilich im allerweitesten Sinne des Wortes, da denselben auch Sklaven, denen die Rechtsfähigkeit mangelt, die also keine Rechtsgeschäfte in dem streng technischen Sinne für sich abschließen dürfen, übernehmen können, falls sie, wie es sich von selbst versteht, von Niemanden besessen werden.

L. 31. §. 2. de usurp. — L. 34. §. 2. de poss.

Wie ist es mit dem *negotiorum gestor*? — Nach der L. 42. §. 1. de poss. wird der Besitzterwerb bis zur *Ratiha-*

bition des Besitzes suspendirt, was mit den allgemeinen Grundsätzen völlig im Einklange steht, indem der Besitzertwerb *animo et corpore* erfolgt, *animo utique nostro, corpore vel nostro vel alieno*, und indem nicht angenommen werden kann, was bei dem Mandate der Fall ist, der Besitzer habe seine Einwilligung zu Erwerbe *anticipando* ertheilt.

Ob der nämliche Grundsatz bei dem *procurator universorum honorum* zur Anwendung kommt, wie Savigny glaubt, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Es ist nämlich möglich, daß die Römer hierbei, im Falle wenn der *dominus* selbst die gesammte Verwaltung seines Vermögens dem *Procurator* übergeben hat, von dem Gesichtspunkte ausgegangen sind, letzterer habe *implicite* auch den Auftrag auf den Besitzertwerb erhalten; woraus sich von selbst die Folgerung ergeben würde, daß der *dominus* den Besitz nicht erst durch die *Ratification*, sondern schon im Momente der Besitzergreifung des *Procurators* erwerbe.

Verlust des Besitzes.

Die hier zu entwickelnden Grundsätze geben Aufschluß über Zweierlei, nämlich nicht allein über den Verlust, sondern auch über die Fortdauer des Besitzes, da die Fortdauer selbstverständnermaßen so lange angenommen werden muß, bis der Verlust eingetreten ist. Oben haben wir den Besitz definiert als eine aus dem *animus dominii* hervorgegangene und durch ihn fixirte Herrschaft der Person über die Sache. Hieraus folgt von selbst, daß derselbe auf eine dreifache Weise erlischt, nämlich: *corpore* allein (*Dejection*), *animo* allein (*constitutum possessorium*), und *animo et corpore* zusammen (*Tradition*).*)

*) Die Fragmente, welche von einer *retentio possessionis solo animo* reden, wie z. B. die *L. 4. C. de poss. L. 1. §. 25. de vi* stehen damit nicht im Widerspruche, indem in ihnen das Wort *corpus* eine vulgäre Bedeutung hat. Vulgär nenne ich diese Bedeutung darum, weil in den Fällen, auf die sich die citirten Fragmente, welche übrigens nicht die einzigen sind, beziehen, die Fortdauer des Besitzes in der That auf einer juristischen Anschauung beruht, nämlich darauf, daß der Mangel